



AMTSBLATT

DER STADT KAARST

Ausgabe 28/25

03. November 2025

1. Jahrgang

INHALTSVERZEICHNIS

Amtliche Bekanntmachungen

**Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Kaarst für das
Haushaltsjahr 2026**2

IMPRESSUM.....7

Haushaltssatzung

der Stadt Kaarst für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der §§ 78 ff Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), hat der Rat der Stadt Kaarst mit Beschluss vom XX.XX.XXXX folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	154.473.635 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	170.750.645 EUR
abzgl. Globaler Minderaufwand von	3.349.428 EUR
somit auf	167.401.217 EUR

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	144.403.864 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	154.054.182 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	10.742.753 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	35.575.929 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	28.433.334 EUR

Amtsblatt der Stadt Kaarst

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus
der Finanzierungstätigkeit auf 5.173.807 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist,
wird

für den Kernhaushalt auf 28.100.000 EUR
festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von
Investitionen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

34.268.107 EUR
festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der **Ausgleichsrücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird
auf

12.927.582 EUR
festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur **Liquiditätssicherung** aufgenommen werden
dürfen, wird auf

20.000.000 EUR
festgesetzt.

§ 6*

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 468 v.H.

1.2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 454 v.H.

2. Gewerbesteuer

439 v.H.

*Am 23.01.2025 hat der Stadtrat der Stadt Kaarst für die Festsetzung der Realsteuerhebesätze eine gesonderte Hebesatzsatzung erlassen. Die Darstellung der Realsteuerhebesätze hat insofern lediglich deklaratorische Bedeutung.

§ 7

Gemäß § 20 Abs. 3 S. 2 Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LBesG NRW) vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 10. Juni 2025 (GV. NRW. S. 530), wird die Bürgermeisterin ermächtigt, Beamte mit Rückwirkung von höchstens 3 Monaten in die höhere Planstelle einzuweisen, soweit sie während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichwertigen Amtes tatsächlich wahrgenommen haben und die Planstelle, in die sie eingewiesen werden, besetzbar war.

Soweit Stellen im Stellenplan mit einem kw-Vermerk versehen sind, entfallen diese nach Ausscheiden des Stelleninhabers. Soweit Stellen im Stellenplan mit einem ku-Vermerk versehen sind, werden sie nach Ausscheiden des Stelleninhabers bewertungsgemäß einer niedrigeren Besoldungs- oder Entgeltgruppe zugeordnet.

Die im Stellenplan ausgewiesenen Beamtenstellen dürfen, soweit das dienstliche Bedürfnis es erfordert, auch mit Tarifbeschäftigten einer vergleichbaren oder niedrigeren Entgeltgruppe besetzt werden. Sofern ein dienstliches Bedürfnis besteht, können ausgewiesene Stellen für Tarifbeschäftigte mit Beamten einer vergleichbaren oder niedrigeren Besoldungsgruppe besetzt werden.

§ 8

Vorübergehend im Sinne des § 8 Abs. 1 S. 1 Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 708), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), ist ein Beschäftigungsverhältnis, wenn es eine Dauer von sechs Monaten nicht überschreitet und sich im Umfang nicht über das 2. Quartal des folgenden Haushaltsjahres erstreckt.

§ 9

Die Wertgrenze für die Veranschlagung und Abrechnung einzelner Investitionsmaßnahmen gemäß § 41 Abs. 1 lit. H) GO NRW wird auf

0 EUR (Gesamtauszahlungsbedarf)

festgesetzt.

Als Entwurf aufgestellt am 09.10.2025

Als Entwurf bestätigt am 12.10.2025

Gez.
Dr. Sebastian Semmler
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

Gez.
Ursula Baum
Bürgermeisterin

Bekanntmachung

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Kaarst mit Ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2026 liegt zur Einsichtnahme während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rathaus Kaarst, Zimmer 200B, 41564 Kaarst, öffentlich aus. Die Haushaltssatzung wird voraussichtlich im Frühjahr 2026 durch den Stadtrat beschlossen.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung können Einwohner/-innen oder Abgabepflichtige in der Zeit

vom 05.11.2025 bis 19.11.2025

Amtsblatt der Stadt Kaarst

Einwendungen erheben. Die Einwendungen sind schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bürgermeisterin der Stadt Kaarst – Bereich Finanzen, Am Neumarkt 2, Zimmer 217, 41564 Kaarst, einzulegen.

Über die Einwendungen, die von Einwohner/-innen oder Abgabepflichtigen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen erhoben werden, beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Kaarst, den 31.10.2025

Die Bürgermeisterin

gez.

Ursula Baum

IMPRESSUM

Herausgeber
Stadt Kaarst
Der Bürgermeister
Am Neumarkt 2 | 41564 Kaarst
Tel.: +49 2131 987 0
Fax: +49 2131 987 400
E-Mail: info@kaarst.de
www.kaarst.de

Das Amtsblatt ist das offizielle Verkündungsorgan der Stadt Kaarst. Es erscheint bei Bedarf und hängt an den Verwaltungsgebäuden in Büttgen und Kaarst zur Einsichtnahme aus. Dort ist das Amtsblatt auch in gedruckter Form zur Mitnahme verfügbar. Ferner kann das Amtsblatt unter 02131 987102 als Postversand angefordert werden. Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.kaarst.de/amtsblatt bereit und ist dort auch als kostenloser Download abrufbar.

